

### Liturgiewissenschaft

Stenzel, Alois SJ, *Die Taufe*. Eine genetische Erklärung der Taufliturgie. (Forschungen zur Geschichte der Theologie und des innerkirchlichen Lebens. Hrsg. v. Hugo Rahner und A. Jungmann. H. VII/VIII.) Innsbruck, Rauch, 1958. 8°, 319 S. – Ln. S 124,—.

Absicht des Verfassers ist es, „die genetischen Linien der jahrhundertelangen Entfaltung vom schlichten Kern zum kaum noch durchschaubaren Aktgefüge“ der heutigen Taufliturgie herauszuarbeiten. Gebetstexte und selbst so bedeutsame Aktgefüge wie die Taufwasserweihe werden nur behandelt, insofern es für die Erkenntnis des Werdeganges erforderlich ist.

Naturgemäß wird zuerst der biblische Befund gewürdigt: Die Art der Taufspendung ist noch offen für viele Möglichkeiten. Insbesondere ist eine bestimmte Taufformel nicht mit Sicherheit festzustellen. Die Formel hängt auf jeden Fall eng mit dem Bekenntnis zu Christus und dem dreifaltigen Gott zusammen. „Das bewirkende Zeichen ist uneingeengt im reinigenden Wasserbad zu sehen“. Näherhin ist auch hier noch alles offen.

Die früheste Art der Taufspendung nachapostolischer Zeit ist wahrscheinlich jene, die bei Hippolyt („Apostolische Überlieferung“) sichtbar wird: Dreimalige Befragung auf trinitarischer Grundlage, jedesmal „Ich glaube“ und je ein Untertauchen. Das dreimalige Bekenntnis wird als feierliche Bundes-schließung und Angelobung gesehen – mit rechtlicher Folge! – In Entsprechung dazu

wird die vorausgehende Absage an den Satan dreigliedrig ausgebildet.

Von den Riten nach der Taufe interessiert besonders die Salbung. Sie ist nicht mit der Firmung identisch und stammt nicht von dieser. Letztere ist vielleicht erst durch Hippolyt aus der alexandrischen Kirche in den römischen Ritus übernommen worden.

Das Aufkommen eines Katechumenats wird besonders durch die Irrlehren erforderlich, ist also nicht vorwiegend missionarisch zu sehen. In dem Augenblick, in dem sich die Irrlehrer als Kirchen organisieren und ihre Lehrmeinungen schulmäßig verbreiten, schafft auch die Großkirche einen Katechumenat als amtliche Einrichtung (um 200 n. Chr.). Katechumenenklassen gibt es ursprünglich nicht, wohl aber das Aufsteigen aus dem Katechumenat zur Stufe der „Photizomenoi“ oder „Competentes“. Letztere werden durch einen liturgischen Ritus aufgenommen und unmittelbar auf die Taufe hin bereitet durch Einführung in die „arcanum“, gesteigert bis zur förmlich rituellen Übergabe. „Arcana“ sind Taufe mit Firmung und Eucharistie, doch auch das Symbolum wegen der Taufe und das Herrengebet wegen der Eucharistie. Die Kompetenzzeit umfaßt nach der aquitanischen Pilgerin (4. Jh.) 8 Wochen, nach dem Testamentum Domini (5. Jh.) 40 Tage vor Ostern. Die erstere berichtet über den Aufnahmeakt mit Prüfung und Einschreibung in die Listen. Kennzeichnend für die Kompetenzzeit sind Exorzismen, in deren Kern die Handauflegung steht

(„als Geste der Überleitung einer Kraft vom Exorzisten auf den zu Exorzisierenden“). Sie geschah als *Signation*. Auch die *Exsufflation* ist alt bezeugt. Vf. deutet auch sie als Kraftübertragung. Ob das richtig ist, und ob es sich nicht auch hier um den Ausdruck der Verächtlichmachung handelt?

Nachdem Vf. die einzelnen Riten in Ost und West näher untersucht hat, wendet er sich den römischen *Skrutinien* zu. Schon bei dem Diakon Johannes (um 500 an Senarius) ist das *Skrutinium* keine Wissensprüfung, sondern eine Gruppe von Exorzismen. Daß Senarius nach drei Exorzismen fragt, gibt dem Vf. noch nicht die Sicherheit, daß Rom deren drei kannte. Hier ist der sorgfältige Vf. doch wohl zu bedenklich, da auch die „*Canones ad Gallos*“ ein römisches Dokument sind und vor Johannes von 3 *Skrutinien* wissen. Weit zuversichtlicher zeigt sich der Vf., wenn er die späteren 3 römischen *Skrutinien* mit dem von Chavasse angenommenen Dreiwochenfasten der römischen Kirche in Verbindung bringt und deswegen den Ansatz des Alten *Gelasianums* (3., 4. und 5. Sonntag der Fastenzeit) als eine Umordnung ansieht. Die Tragfähigkeit der geistvollen Kombinationen von Chavasse scheint auch überschätzt zu sein, wenn sie gegen die Auffassung M. Andrieu benutzt werden, daß der 7-*Skrutinienritus* des Alten *Gelasianums* vom OR XI genommen sei. Dasselbe gilt von der Annahme des Vf., daß die 3 ursprünglichen *Skrutinien* des Alt-*Gelasianums* zunächst auf die Wochentage verlegt worden seien, ehe aus ihnen die Siebenerordnung entwickelt wurde.

Die Richtigkeit der großen „genetischen Linien“ wird durch solche Einzelfragen kaum berührt. Diese Linien gehen vom Brief an Senarius über *Gelasianum* und OR XI bis zum Taufordo für die Erwachsenen, wie sie das heutige *Rituale Romanum* bietet. Mit großem Interesse verfolgt man den Weg insbesondere hin zur heutigen Kindertaufe. Von besonderer Bedeutung ist es, wenn Vf. zuletzt aus dem geschichtlichen Werden jene Grundformen heraushebt, in denen eine vom Hl. Stuhl in Aussicht genommene Reform einen einfacheren, durchsichtigeren und eindrucksvolleren Ritus gewinnen kann. Besonders einleuchtend ist der Entwurf eines Taufritus für die Erwachsenen, den der Vf. andeutet. Bezüglich der Kindertaufe neigt er anscheinend dazu, sie „für die Gemeindefeier resolut abzuschreiben“ und sie resigniert „im Regelfall... in faktischer ‚Privatheit‘ zu belassen: Eltern, Paten, Verwandte und eventuell Freunde der Familie als der kleine Kreis der Teilnehmer“ (S. 298f.). Die pastoraltheologische Kritik kann hier nicht zu-

stimmen. Aber eine solche Tendenz berührt nicht die liturgiewissenschaftliche Leistung des Buches.

Der Vf. weist im Apparat auf eine überaus reiche Literatur hin. Leider bringt er allzu wenig Texte, und wer nicht Zugang zu einer besonders guten Spezialbibliothek hat, vermißt schmerzlich die Nachprüfbarkeit und Überzeugungskraft von Quellen und Autoren. Sollte das von dem Streben nach Kürze und Billigkeit des Buches veranlaßt sein, so soll an den Verlag die Versicherung gerichtet werden, daß das ausgezeichnete Werk den höheren Einsatz lohnt, und die Bitte, eine Neuauflage, die sicher bald nötig werden wird, ruhig noch einmal so umfangreich werden zu lassen.

München

Joseph P a s c h e r